

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Kunst, Kultur und
Stiftungen sowie zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften
(Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz)

Punkt 11 der 624. Sitzung des Bundesrates am 09. November 1990

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 10 Abs. 1 EStG) und
zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b (§ 52 Abs. 13a EStG)

In Artikel 1 Nummer 3 wird Buchstabe b gestrichen.

Als Folge werden

in Artikel 1 Nummer 3 die Buchstabenbezeichnung "a)" sowie
in Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b in § 52 Abs. 13a der Satz 3
gestrichen.

Begründung:

Sonderausgabenabzug für Schulgeld

- Das Schulwesen fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder. Mit der vorgesehenen steuerlichen Förderung des Elternanteils an den Schulkosten würde über die Steuergesetzgebung auf indirekte Weise in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder zum Schulwesen eingegriffen werden. So ist z.B. in Nordrhein-Westfalen zu besorgen, daß auf Grund des Sonderausgabenabzugs für Schulgeld für nach Landesrecht anerkannte allgemeinbildende Ergänzungsschulen Druck auf eine landesgesetzliche Regelung entsteht,

Ausgeliefert am

07. NOV. 1990

756/1/90

(noch Ziff. 1)

weil es in Nordrhein-Westfalen bisher an einer besonderen gesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Ergänzungsschulen fehlt.

- Das Ersatzschulwesen und die Ergänzungsschulen werden zu Lasten der Allgemeinheit und damit auch zu Lasten des öffentlichen Schulwesens bevorzugt.
- Die Neuregelung erfolgt zur Förderung von Ersatz- und Ergänzungsschulen. Die Einführung zusätzlicher Sonderausgaben zur steuerlichen Berücksichtigung bei einzelnen Steuerpflichtigen ist jedoch tatsächlich und auch steuersystematisch kein geeignetes Mittel zur Förderung bestimmter Schultypen.
- Nach höchstrichterlicher Steuerrechtsprechung sind Schulgeldzahlungen durch den Kinderfreibetrag und das Kindergeld abgegolten. Deshalb ist ein Abzug derartiger Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung nicht zulässig. Es ist daher nicht angezeigt, nunmehr einen Sondertatbestand im Sonderausgabenbereich zu schaffen.
- Die vorgesehene Regelung ist ungeeignet, den Streit zwischen Steuerbürger und Finanzverwaltung über den vom Bundesfinanzhof und Bundesrechnungshof für unzulässig gehaltenen Spendenabzug von Teilen des Schulgeldes zu befrieden. Im Spendenbereich bleibt die Problematik in vollem Umfang erhalten. Es werden auch trotz Einführung des (begrenzten) Sonderausgabenabzugs Teilbeträge des Schulgeldes weiterhin als Spenden geltend gemacht werden, indem das Entgelt unter verschiedenen Bezeichnungen künstlich aufgesplittet oder ein Teil des Entgelts als Spende bezeichnet wird.
- Durch die gleichzeitig mögliche Gewährung des Ausbildungsfreibetrags nach § 33a Abs. 2 EStG könnte es zu einer Doppelförderung kommen.
- Die Neuregelung führt wieder einmal zu einer weiteren Gesetzeskomplizierung. Sie führt außerdem zu einer Verwaltungserschwerung sowohl für die Finanzämter wie auch für die Schulen. Es muß künftig mühsam auseinandergerechnet werden, welche Teile des Entgelts auf Beherbergung, Betreuung und Verpflegung entfallen.
- Eine jetzige punktuelle Neuregelung würde in unvermeidbarer Weise der vom Bundesverfassungsgericht für notwendig gehaltenen umfassenden Reform des Kinderlastenausgleichs vorgreifen.

2. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 8 Nr. 9 GewStG) und
zu Artikel 3 Nummer 2 Buchst. b (§ 9 Nr. 5 GewStG)

In Artikel 3 werden Nummer 1 und in Nummer 2 Buchstabe b der Doppelbuchstabe aa gestrichen.

Als Folge wird

in Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b die Buchstabenbezeichnung "bb)" gestrichen.

Begründung:

Gewerbsteuerlicher Spendenabzug

- Der Gewerbesteuerausfall wird zu beträchtlichen Einnahmeausfällen der Gemeinden führen. Gerade aus Kreisen der gewerblichen Wirtschaft erfährt der sog. "Freizeitbereich" im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke erhebliche Unterstützung. Das gilt umso mehr, als der Kreis der spendenbegünstigten Freizeitbereiche in Zusammenhang mit dem Vereinsförderungsgesetz eine wesentliche Ausweitung erfahren hat. Daher wird der Steuerausfall wesentlich höher ausfallen als von der Bundesregierung (ca. 60 Mio DM) angenommen.
- Der Vorschlag bedeutet eine weitere Aushöhlung der Gewerbesteuer und läuft den Bestrebungen einer Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden entgegen.
- Das steuerliche Spendenwesen muß nach Ansicht aller ernstzunehmenden Fachleute noch einmal grundlegend überarbeitet werden. Sollte sich jedoch der vorliegende Vorschlag als zwar nur punktuelle, aber in einem solchen Zusammenhang gewichtige Regelung durchsetzen, wäre der Anreiz gemindert, eine solche grundlegende Überarbeitung überhaupt in Angriff zu nehmen.